

SPORTGERICHT DER AMF Statut

Artikel I

Die AMF setzt zur Durchführung der ihr gemäß dem Artikel 1 des Nationalen Sportgesetzes (NSG), dem Artikel 1.8 des Internationalen Automobil-Sportgesetzes der FIA und dem Disziplinar- und Schiedsrecht der FIM-Europe zustehenden Befugnisse das AMF-Sportgericht ein. Demgemäss ist das AMF-Sportgericht über Strafantrag zuständig zur Entscheidung bei allen Handlungen oder Unterlassungen, die als Übertretungen der Sportgesetze den Gegenstand einer Bestrafung bilden können. Das Gericht entscheidet, ob hinreichende Voraussetzungen für die Eröffnung eines Verfahrens gegeben sind.

Artikel II

(1) Das AMF-Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und sechs Beisitzerstellvertretern, die von der AMF jeweils für höchstens zwei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtskundige Personen sein, die nicht Mitglied der AMF sein und die auch keinerlei Funktion im Motorsport haben dürfen. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder der AMF sein.

(1a) Das AMF-Sportgericht entscheidet in einem Dreier-Senat, der aus dem Vorsitzendem (seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern (Beisitzerstellvertretern) zu bilden ist. In Fällen unvorhergesehener Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist das AMF-Sportgericht ausnahmsweise auch dann ordnungsgemäss besetzt, wenn zwei Beisitzer (Stellvertreter) und ein (weiterer) Stellvertreter anwesend sind, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.

(2) Ein Beisitzer (Stellvertreter) des AMF-Sportgerichtes ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er bei der betreffenden Veranstaltung als Sportkommissar oder Offizieller tätig war oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in der betreffenden Angelegenheit in Zweifel zu ziehen. Über diesbezügliche Ablehnungsanträge entscheidet der Vorsitzende.

Artikel III

(1) Die Urteile werden nach einer Verhandlung gefällt, zu welcher der Antragsteller, die Gegenpartei und allfällige Zeugen zu laden sind. Handelt es sich um eine Zeitnehmerangelegenheit, ist auch der Vorsitzende des Zeitnehmerkollegiums zu laden und dessen Rat einzuholen. Das Ausbleiben der Geladenen steht, worauf bereits in der Ladung aufmerksam zu machen ist, der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.

(2) Von der Anberaumung und Durchführung einer Verhandlung kann abgesehen werden, wenn dem Betroffenen Gelegenheit zu schriftlicher Rechtfertigung gegeben wurde und im Urteil keine strengere Strafe als eine Geldstrafe ausgesprochen wird. Handelt es sich um eine Zeitnehmerangelegenheit, gilt Abs. 1 zweiter Satz sinngemäss.

Artikel IV

Es ist dem Betroffenen nicht gestattet, sich in der Verhandlung vertreten zu lassen. Über seinen Wunsch ist ihm aber die Anwesenheit seines allfälligen Bewerbers (bzw. dessen Vertreters) oder eines Repräsentanten seines Clubs zu gestatten.

Artikel V

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung; die Beisitzer haben das Recht, Fragen an die Anwesenden zu stellen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Artikel VI

(1) Bei der Urteilsberatung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des AMF-Sportgerichtes sowie der Schriftführer anwesend sein. Sie sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(2) Bei der Abstimmung über die Schuldfrage entscheidet die einfache Mehrheit. Bilden sich über Art und Höhe der Strafe zwei Meinungen, entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit. Bilden sich drei Meinungen, wird die dem Betroffenen nachteiligste Stimme der zunächst minder nachteiligen hinzugerechnet.

Artikel VII

(1) Das Urteil des AMF-Sportgerichtes kann mündlich verkündet oder der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleiben. Wurde von der Anberaumung und Durchführung einer Verhandlung abgesehen (Art. III Abs. 2), ergeht das Urteil lediglich schriftlich.

(2) Die schriftliche Urteilsausfertigung hat den Spruch, dessen Begründung, die Bestimmung der Verfahrenskosten und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten; sie ist dem Betroffenen mit Rückscheinbrief, in jedem Fall nachweislich, sowie der AMF in Zweitschrift zuzustellen.

Artikel VIII

Die zulässigen Strafen bestimmt Artikel 12.2 NSG bzw. Artikel 2 des UEM-Disziplinar- und Schiedsrechtes / DSG.

Artikel IX

(1) Der Bestrafte kann gegen das Urteil des AMF-Sportgerichtes Berufung einbringen. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab Zustellung der Urteilsausfertigung. Die Berufung muss schriftlich im Wege der AMF an das AMF-Sportgericht erfolgen; sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und muss von der Berufungsgebühr von € 900,- begleitet sein, die bei der AMF hinterlegt wird.

(2) Bei Zurückziehung einer Berufung entscheidet das AMF-Sportgericht über die Rückvergütung der hinterlegten Berufungsgebühr.

(3) Alle rechtskräftigen Urteile werden auf der AMF-Internetseite veröffentlicht.

Artikel X

(1) Dem Antrag des rechtskräftig Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist vom AMF-Sportgericht stattzugeben, wenn

- a) das Urteil durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt worden ist oder
- b) neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden des Verurteilten nicht geltend gemacht werden konnten und voraussichtlich ein anders lautendes Urteil herbeigeführt hätten, oder
- c) das Urteil von einer Vorfrage abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen ab Kenntniserlangung vom Wiederaufnahmegrund schriftlich im Wege der AMF beim AMF-Sportgericht einzubringen.

(3) Gegen die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrages kann Berufung eingebracht werden; Art. IX Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

Artikel XI

Die Verfolgung von Verstößen ist verjährt, wenn seit dem Tag, an welchem die Handlung oder Unterlassung gesetzt wurde, mehr als zwei Jahre vergangen sind. Bei Dauerdelikten beginnt diese Frist mit dem Ende des verpönten Verhaltens zu laufen.

AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129

A-1030 Wien

Tel. +43 1 711 99 33000

Fax DW 2033020

austria-motorsport@oeamtc.at

www.austria-motorsport.at

DVR 0048801

ZVR 730335108

UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Artikel XII

(1) Die vom AMF-Sportgericht verhängten Strafen gelten nach Ablauf der gemäß Abs. 2 festgesetzten Fristen als getilgt, ausgenommen die Strafen der Disqualifikation.

(2) Die Tilgungsfristen betragen bei

- a) Verwarnung: 2 Jahre,
- b) Geldstrafen: 3 Jahre,
- c) Ausschlüssen und Enthebungen: 5 Jahre,

und zwar jeweils ab Verbüßung der Strafe.

Artikel XIII

Das AMF-Sportgericht bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Sekretariats der AMF.

Artikel XIV

Die Bestimmungen dieses Statuts treten in der abgedruckten Fassung am 19. Dezember 2024 in Kraft. Sie finden Anwendung auf alle nach diesem Tag gesetzten Verstöße sowie alle an diesem Tag noch nicht erledigten AMF-Verfahren.

AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

Soweit in diesem Statut für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein einer besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.